

# Stadt Wiesmoor – WEA A

## Landkreis Diepholz Genehmigungsantrag nach dem BImSchG

### Optische Bedrängung

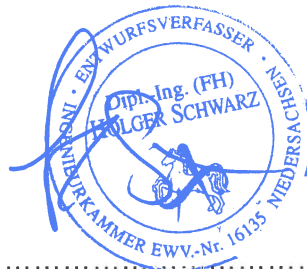
Gemäß § 35 BauGB sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Zu den öffentlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zählen schädliche Umwelteinwirkungen, die auch das Merkmal der „optischen Bedrängung“ beinhalten. Gemäß Windenergieerlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 ist die optisch bedrängende Wirkung der geplanten Windenergieanlagen an zu schützenden Wohnhäusern darzustellen.

Dazu werden folgende Anhaltswerte herangezogen:

- Ein Abstand von geringer als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage wird überwiegend als optisch bedrängend eingestuft.
- Bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage kann unterstellt werden, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls.

Die geplante Windenergieanlage WEA A in der Stadt Wiesmoor, Gemarkung Wiesmoor, hat zur nächstliegenden Wohnnutzung einen Abstand von 575 m. Bei einer Gesamthöhe der Anlage von 193 m entspricht der Abstand zwischen Anlage und Wohnnutzung dem 2,98-fachen der Gesamthöhe der Anlage. Eine optische Bedrängung durch die Windenergieanlage zu Lasten der Wohnnutzung kann damit ausgeschlossen werden.

Aurich, den 21.4.22



.....  
(Entwurfsverfasser)

# Stadt Wiesmoor – WEA C

## Landkreis Diepholz Genehmigungsantrag nach dem BImSchG

### Optische Bedrängung

Gemäß § 35 BauGB sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Zu den öffentlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zählen schädliche Umwelteinwirkungen, die auch das Merkmal der „optischen Bedrängung“ beinhalten. Gemäß Windenergieerlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 ist die optisch bedrängende Wirkung der geplanten Windenergieanlagen an zu schützenden Wohnhäusern darzustellen.

Dazu werden folgende Anhaltswerte herangezogen:

- Ein Abstand von geringer als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage wird überwiegend als optisch bedrängend eingestuft.
- Bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage kann unterstellt werden, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls.

Die geplante Windenergieanlage WEA C in der Stadt Wiesmoor, Gemarkung Wiesmoor, hat zur nächstliegenden Wohnnutzung einen Abstand von 621 m. Bei einer Gesamthöhe der Anlage von 193 m entspricht der Abstand zwischen Anlage und Wohnnutzung dem 3,21-fachen der Gesamthöhe der Anlage. Eine optische Bedrängung durch die Windenergieanlage zu Lasten der Wohnnutzung kann damit ausgeschlossen werden.

Aurich, den

21.4.22



(Entwurfsverfasser)